

## IV. Stationen der Jungen Touristen

1 Leiter .....	Vergütungsgruppe 1 bis 5
1 Pädagogischer Mitarbeiter .....	Vergütungsgruppe 1 bis 5
1 Schreibkraft .....	Va Planstelle Vergütungsgruppe VIII
1 Hauswart (nur in eigenen großen Gebäuden) .....	Vergütungsgruppe IX
1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche .....	Vergütungsgruppe B2
Bei Herstellung eines vollwertigen Mittagessens kann folgende Planstelle aufgenommen werden:	
1 Hilfsköchin .....	Va Planstelle Vergütungsgruppe B3

## § 3

Wird in den Wintermonaten die Ofenheizung von den Reinigungskräften mitversorgt, so verringert sich die Fußbodenreinigungsfläche während dieser Zeit von 700 qm auf 500 qm.

## § 4

(1) Planstellen für Heizer sind nur aufzunehmen in den Pionierhäusern des Typs III, wenn eine Zentralheizungsanlage vorhanden ist. Je nach Qualifikation, Ausbildung und Heizungsanlage sind die Vergütungsgruppen VBV B 4 bis B 6 einzusetzen, und zwar für Heizer von Kleinkesseln bis 6 qm Heizfläche in Zentralheizungen

1 Planstelle B 4 für 7 Monate

Heizer für Niederdruck-Zentralheizungsanlagen (Warmwasser oder Niederdruckdampf) bis 125 qm Heizfläche

1 Planstelle B 5 für 7 Monate

(2) Die Ofenheizung ist vom Hausmeister, Hauswart, Hausarbeiter oder von den Reinigungskräften zu übernehmen.

## § 5

Die Einstufung der außerschulischen Einrichtungen in den jeweiligen Typ erfolgt durch den Rat des Bezirkes und wird durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

Für nachfolgende Einrichtungen werden die Stellenpläne von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigt:

1. Zentrales Haus der Jungen Pioniere, Berlin-Lichtenberg,
2. Pionierpark „Ernst Thälmann“, Berlin-Wuhlheide,
3. Pionierpalast „Walter Ulbricht“, Dresden.
4. Pionierhaus Erfurt,
5. Pionierhaus Leipzig,
6. Pionierhaus Halle,
7. Pionierhaus Magdeburg
8. Pionierhaus Schwerin,
9. Pionierhaus Rostock,
10. Pionierhaus Potsdam.
11. Pionierhaus Gera,
12. Pionierhaus Görlitz.
13. Zentralstation Junger Naturforscher, Berlin-Blankenfelde.
14. Zentralstation Junger Techniker, Berlin-Treptow,
15. Station Junger Techniker, Dresden/Stadt,
16. Station Junger Touristen, Karl-Marx-Stadt/Küchwald.

## § 6

Die Entlohnung erfolgt nach der festgesetzten Ortsklasse des Ortes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, und zwar

1. für die pädagogischen Kräfte auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Ver-

gütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 895),

2. für die technischen Kräfte auf der Grundlage des Tarifvertrages VBV Länder vom 1. Februar 1949,
3. für die Kraftfahrer entsprechend der Gehaltsregelung für die PKW- und LKW-Fahrer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen vom 16. März 1954.

## § 7

(1) Die Stellenpläne sind von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

## § 8

Bei falscher Auslegung und Anwendung des Typenstellenplanes sowie bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen. Außerdem sind die Einrichtungen zur Führung einer Stellenplanüberwachungsliste verpflichtet.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für die außerschulischen Einrichtungen, mit Ausnahme der im § 5 genannten Einrichtungen, verlieren am 31. August 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 19. Juli 1955

**Staatliche Stellenplankommission**

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

## Berichtigungen

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBl. n. S. 252) ein Fehler veröffentlicht.

Im § 4 Abs. 3 Schreibkräfte in Spezialheimen muß es richtig heißen:

„31 bis 60 Kinder = V\* Planstelle nach der Vergütungsgruppe VIII für eine Schreibkraft.“

Im Sonderdruck Nr. 88 des Gesetzblattes muß es auf Seite 5 unter III Ziff. 1 wie folgt heißen:

1. Produktionsministerien (Kontingenträger Nr. 01 000 bis 23 000, 71 000, 72 000 und 78 500 der Ordnung der Materialplanung).

Auf Seite 10 muß die Fußnote \*\* wie folgt lauten:

„Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil vom 29. Juni 1955, Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes.“